

GR_GERICHTE U 2011 73 vom 15. Mai 2012

GR Gerichte, 2012-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2011_73

FR: GR_GERICHTE U 2011 73 du 15 mai 2012

IT: GR_GERICHTE U 2011 73 del 15 maggio 2012

Regeste

Gastwirtschaftsbewilligung | Gewerbebehörde

Erwägungen

E. 1

a) Das Verwaltungsgericht hat sich bereits einmal mit Urteil vom 25. Januar 2011 mit dieser Angelegenheit zwischen denselben Parteien befasst (vgl. Vorgeschichte in VGU U 10 99). Kurz zusammengefasst: Am 10. April 2010 hatte ... bei der ... um eine Gastwirtschaftsbewilligung für die „... ..“ nachgesucht. Schon gleichentags erteilte die ... eine provisorische (mündliche) Bewilligung. Nachdem von Anfang an Reklamationen wegen Lärmbelästigungen bei der ... eingingen, verlangte die ... von der Eigentümerin der Liegenschaft einen auf Messungen beim laufenden Betrieb basierenden Lärm- und Schallschutznachweis. Am 25. Juni 2010 legte die Firma ... AG ihr Gutachten vor. Darin kamen die Gutachter zum Schluss, dass der Betrieb den gesetzlichen Anforderungen sowie den fachspezifischen Normen nicht entspreche, weshalb verschiedene bauliche und betriebliche Massnahmen zwingend nötig seien. Am 28. Juni 2010 erteilte der ... von ... die Gastwirtschaftsbewilligung für die unter verschiedenen lärmschutzrechtlich motivierten Auflagen. Mit separater Verfügung bewilligte der ... die angeforderten längeren Öffnungszeiten für den Betrieb. Mit eingangs erwähntem Urteil hat das Verwaltungsgericht damals die Gastwirtschaftsbewilligung in Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde aufgehoben und zwar wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs (der Gesuchstellerin war das Gutachten nicht vorgängig zur Kenntnisnahme und zur Stellungnahme unterbreitet worden) und wegen Verletzung der

Begründungspflicht (für die angeordneten betrieblichen und baulichen Massnahmen waren keine Begründungen aufgeführt worden). b) In der Folge erhielt die Gesuchstellerin Kenntnis vom fraglichen Gutachten und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Am 10. Mai 2011 liess sie sich zum Gutachten vernehmen. c) Am 20. Juni 2011 erteilte der ... der Gesuchstellerin die verlangte Gastwirtschaftsbewilligung mit verschiedenen Auflagen, nämlich: a) Der Verkauf und die Abgabe von Getränken über die Gasse sind ab 24.00 Uhr nicht gestattet. b) Der A-bewertete Summenpegel (gemessen ab Beginn des Musikbetriebs als Ein-Stunden- Mittelungspegel bei der Säule in der Mitte der Tanzfläche auf der der Bühne zugewandten Seite) darf 96 db(A) nicht überschreiten und die linearen Pegelwerte in den Terzbändern unter 250 Hz sind auf 85 dB zu begrenzen. c) Die Pegel sind in einer Auflösung von 10 Sekunden aufzuzeichnen und auf Verlangen der ... zur Überprüfung auszuhändigen. Die Daten müssen jeweils einen Monat gespeichert werden. Die Auflagen sind durch den Einbau eines manipulationssicheren Begrenzers sowohl beim Mischpult für Live-Musik als auch beim Mischpult des DJ's zu realisieren. d) Die Subwoofer-Boxen sind punktuell zu lagern (4 bis 6 Einzellager pro Box). Die Einzellager sind auf eine möglichst

tiefe Eigenfrequenz abzustimmen. Lagerung der Standboxen, Einbau und Einstellung des Begrenzers sind durch eine Fachperson auszuführen. e) Die Umsetzung der technischen Auflagen ist der ... innert 14 Tagen nach Rechtskraft schriftlich und mit Angabe zur eingebauten Technik zu bestätigen. f) Das Betriebskonzept der ... vom 20. April 2010 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung. Die erteilte Gastwirtschaftsbewilligung enthielt grundsätzliche Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen für die zitierten Auflagen. Zu den Auflagen wurden im Wesentlichen folgende Begründungen angeführt: Zur Auflage unter a) Diese Auflage sei, zumindest sinngemäss – schon im „Gemeinsamen Konzept“ enthalten und gelte für das ganze Gebiet des Aus rechtlicher Sicht sei jedoch eine entsprechende Auflage in der Gastwirtschaftsbewilligung zwingend und daher nicht zu beanstanden. Zur Auflage unter b) Im Gutachten, Seite 8, werde festgehalten, dass die erhöhten Anforderungen gemäss SIA 181 nicht erfüllt seien und durch weitere bautechnische Massnahmen auch mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt werden könnten. Die Anforderungen könnten nur erfüllt werden, wenn die Pegel und die tiefen Frequenzen unter 250 Herz (Hz) begrenzt würden. Zudem

sei der Ein-Stunden-Mittelungspegel im Innern des auf 96 dB(A) zu beschränken. Zur Auflage unter c) Im Gutachten werde auf Seite 9 festgehalten, dass diese Massnahmen einzuhalten seien, damit der im Betriebskonzept angegebene maximale Dauerschallpegel von 95 – 97 dB(A) bzw. die 96 dB(A) gemäss der Auflage unter lit. b eingehalten und die Vorschriften der Schall- und Laserverordnung (SLV; Art. 4 ff. SLV) erfüllt würden. Die verfügte Auflage setze die in der SLV und Lärmschutzverordnung (LSV) (Art. 12 LSV) vorgeschriebenen Pegelüberwachung, Pegelaufzeichnung und Pegelbegrenzung um und ermögliche es der ..., bei Bedarf oder aufgrund von Reklamationen hieb- und stichfeste Kontrollen durchzuführen. Zur Auflage unter d) Das Gutachten halte auf Seite 10 unter Hinweis auf die Vollzugshilfe des Cercle Bruit fest, Geräuschmissionen von Musikanlagen seien in der Regel Luftschallprobleme. Bei ungünstiger Lagerung der Boxenanlagen könne ein gewisser Anteil an Körperschall mitwirken. Aufgrund des Eigengewichts von 90 kg seien die Boxen punktuell zu lagern. Zudem seien die Einzellager auf eine tiefe Eigenfrequenz abzustimmen. Zur Auflage unter e und f Diese Auflagen seien unbestritten geblieben und zudem selbsterklärend, so dass keine weiteren Ausführungen nötig seien. Die verfügten Massnahmen seien verhältnismässig und geeignet, eine Reduktion der Lärmbelastung herbeizuführen.

E. 2

Dagegen erhoben ... und die ... GmbH am 24. August 2011 gemeinsam erneut Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den Begehren um Aufhebung der Auflagen und Erteilung der nachgesuchten Gastwirtschaftsbewilligung ohne Auflagen. Eventuell sei der Entscheid aufzuheben und die Sache zur ordnungsgemässen Durchführung des Verfahrens und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Subeventuell sei ein Gerichtsgutachten einzuholen. Die ... habe vor dem neuen Entscheid keine zusätzlichen Abklärungen getätigt. Es sei nicht einmal abgeklärt worden, wie sich die Situation im Lokal heute

präsentiere, nachdem in der Zwischenzeit Installationen und Geräte angebracht worden seien. Der ... habe gar keinen neuen Entscheid gefällt, sondern lediglich den alten Entscheid wiederholt. Die Lärmverhältnisse im Lokal hätten sich geändert, also hätte der ... abklären müssen, ob der jetzige Betrieb die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einhalte. Beim fraglichen Lokal handle es sich um das modernste und bezüglich

Lärmschutzes am aufwändigsten ausgebaute Lokal. Es sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb gerade dieses Lokal als einziges mit unsinnigen Auflagen beschwert und geschädigt werden solle. Es treffe nicht zu, dass das Lärmgutachten nach den verfügbaren Auflagen verlange. Abgesehen davon hätten die Beschwerdeführer in der Zwischenzeit bereits technische Vorkehrungen getroffen, die ausreichend Gewähr dafür bieten würden, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten würden. Kontrollen seien jederzeit möglich, ein Blick auf die Messgeräte zeige an, ob die laufende Veranstaltung die Vorschriften einhalte oder nicht. Der ... habe vor Erlass des angefochtenen Entscheides keinen Augenschein vorgenommen. In keinem anderen Betrieb verlange die ... den technischen Unfug einer Plombierung. In den Nachbarräumen der „...“ sei ein bis zu 16 dB(A) höherer Schallpegel gemessen worden, ohne dass die ... auch nur annähernd vergleichbare Auflagen verfügt hätte. Auch der neue Entscheid sei nicht hinreichend begründet, es werde die Begründungspflicht abermals in krasser Weise verletzt. Für die Auflage b) werde die SIA Norm 118 bemüht, dabei verlange diese aber nicht eine Begrenzung des Schallpegels. Es seien gar keine Messungen durchgeführt worden, die eine solche Massnahme verlangten. Das Signal aus dem Senderraum sei leiser gewesen als das Grundgeräusch und habe gar nicht gemessen werden können. Man habe dann neue Messungen gemacht mit einer leistungsstärkeren Anlage, auch dabei hätten sich die zu messenden Geräusche nicht vom Grundpegel abgehoben. Die Vorschrift von SIA 181 sei

jedenfalls eingehalten. Die vorgeschlagene Begrenzung der Live-Musik und der Terzbandfrequenzen sei deshalb weder nötig noch begründet. Auch wenn die Beschwerdeführer mit der Begrenzung des Schallpegels auf 96 dB(A) einverstanden seien, dürfe ihnen keine diesbezüglichen Auflagen gemacht werden, die mit einer Verpflichtung zur Messung, Aufzeichnung und Aufbewahrung verbunden sei, die über die Voraussetzungen der SLV hinaus gingen. Der ... stütze die Auflage c) auf die Vorschriften von SLV/LSV. Wie gesagt sei die Auflage eines maximalen Schallpegels von 96 dB(A) weder nötig noch verhältnismässig. Konzerte bis 100 dB(A) verletzten keine Vorschriften. In weniger gut isolierten Betrieben in der würden Veranstaltungen mit einem solchen Lärmpegel durchgeführt. Immerhin seien die Beschwerdeführerinnen mit der Begrenzung auf 96 dB(A) einverstanden und sie würden diesen Wert auch jederzeit einhalten. Art. 6 SLV verlange, dass Veranstaltungen mit Schallpegel 96 dB(A) durch ein Schallmessgerät überwacht würden. Dies sei in der gewährleistet. Zusätzlich hätten die Beschwerdeführerinnen ohne gesetzliche Pflicht für die Disco Musik einen Begrenzer eingebaut, der sicherstelle, dass der zulässige Schallpegel nicht überschritten werde. Bei Live-Konzerten sei kein Begrenzer eingebaut, vielmehr stehe dauernd eine Person am Mischgerät, welche sicherstelle, dass der zulässige Schallpegel jederzeit eingehalten sei. Die Werte seien konstant angezeigt und würden auch aufgezeichnet. Auf Wunsch könnten sie am Ende der Veranstaltung ausgedruckt werden. Gemäss Art. 7 Abs. 1 SLV blieben die Anforderungen an Messen genau gleich, wenn die Veranstaltungen einen Schallpegel zwischen 96 und 100 dB(A) erreichten, aber nicht länger als drei Stunden dauerten. Das Betriebskonzept habe vorgesehen, dass lediglich bei Konzerten die Grenze von 96 dB(A) überschritten werden solle. Diese Konzerte dauerten aber nie länger als drei Stunden. Bereits auf Grund des Betriebskonzeptes der fehle daher eine rechtliche Basis gemäss SLV für die Auflage c). Hinzu komme, dass der ... in Auflage b) angeordnet habe, dass der Mittelungspegel 96 dB(A) nicht überschreiten dürfe. Die Beschwerdeführer akzeptierten diese Begrenzung

auch für die Konzerte. In diesem Fall liefere die SLV somit keine rechtliche Grundlage für die Auflage c). Nur bei wiederholtem Verstoss gegen die SLV könne die Vollzugsbehörde die Einrichtung einer elektronischen Schallüberwachung oder –Begrenzung anordnen (Art. 15 Abs. 3 SLV). Solche lägen aber nicht vor. Die Ausführungen auf Seite 9 des Gutachtens belegten nichts anderes. Diese Messungen seien freiwillig gemacht worden um abzuklären, wie laut die Anlagen und Veranstaltungen ohne Massnahmen und ohne weitere Abklärungen seien. Nach Durchführung der Messungen habe man die Einstellung der Geräte angepasst. Die Schallpegel würden immer eingehalten. Die Gutachter hätten drei Messungen vorgenommen, wobei bei einer Messung der Mittelungspegel geringfügig um 1 dB(A) zu hoch gewesen sei. Von wiederholten Verstössen könne somit keine Rede sein. Zu bemerken sei zudem, dass die Anlage offenbar nicht optimal eingestellt gewesen sei. Es wäre rechtsmissbräuchlich, solche Messungen, die der Abklärung der Situation dienten, als Grundlage für die Anordnung von unverhältnismässigen und vom Gesetz nicht vorgesehenen Auflagen zu benutzen. Der ... habe nicht nur den Schallpegel auf 96 dB(A) begrenzt - was hier nicht angefochten werde -, sondern er habe ausserdem Vorschriften angewendet, die sich nur auf mehr als drei Stunden dauernde Veranstaltungen bezögen und zudem habe er die Aufzeichnung der Werte nicht bloss alle fünf Minuten, sondern alle zehn Sekunden angeordnet. Schliesslich müsse das Gerät plombiert werde, eine Massnahme, die die SLV nicht kenne und die einen technischen Unfug darstelle. Bei Veranstaltungen mit einem Schallpegel von 93 bis 96 dB(A) dürfe ein Maximalpegel von 125 dB(A) erreicht werden. Bei der Begrenzung des Mittelwertes müsse darauf Rücksicht genommen und die Anlage flexibel eingestellt werden. Eine Plombierung führe aber dazu, dass auf solche Unterschiede keine Rücksicht genommen werden könne. Mit einem solchen Begrenzer sei ein gleichmässiger Mittelwert gar nicht erreichbar. Bei einer Disco-Anlage sei hingegen eine Begrenzung möglich und sei auch freiwillig installiert worden.

Beim Mischpult und den Begrenzern für die Live-Musik wäre eine Plombierung verheerend und würde zu einem völlig inakzeptablen und geschäftsschädigenden Qualitätsverlust führen. Nicht ohne Grund sitze bei jedem Konzert ein Mann am Mischpult. Die Einstellung und Begrenzung könne bei Live-Musik nicht vorprogrammiert werden. Offensichtlich habe sich der ... nicht mit den technischen Fragen befasst. Er habe sich einfach eine neue Auflage ausgedacht, die im Ergebnis weder geeignet, noch notwendig und verhältnismässig sei. Ausserdem sei sie gesetzlich nicht vorgesehen. Die Auflage c) sei auch im Gutachten nicht empfohlen worden. Das Gutachten schiesse zudem mit der Empfehlung zur Schaffung von Ausgleichszonen weit über das Ziel hinaus. Wiederum fehle der Begründung des ...es eine rechtsgenügende Begründung (vgl. dazu die Ausführungen auf den Seiten 14/15 der Beschwerde). Gemäss dem Gutachten würden die Vorschriften des Cercle Bruit eingehalten, auch wenn eine verstärkte Anlage als im Betriebskonzept vorgesehen einen höheren Schallpegel verursachen würde. Auf Grund dieser Vorschriften könnten daher keine Auflagen angeordnet werden. Im Gutachten werde auch nicht ausgeführt, inwiefern die Lagerung der Boxen nötig sein solle. Es sei vorliegend gar kein Gutachten nötig gewesen; vielmehr hätte die Bewilligung schon längst ohne weiteres erteilt werden können. Die Beschwerdeführer hätten von Anfang an aufwändige, moderne und wirksame Vorkehren getroffen. Die Musik werde gemessen, überwacht und begrenzt, so dass ein Schallpegel von 96 dB(A) eingehalten werde. Auch baulich seien alle sinnvollen und gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt worden. Es lägen keine Lärmklagen vor und Verletzungen der SLV seien nie festgestellt worden. Die ... sei bereits früher zwei Häuser entfernt reibungslos betrieben worden. Die Firma ... AG sei befangen. Wenn ein

Gutachten nötig sei, müsste ein solches von der ... bei einem unabhängigen Gutachter in Auftrag gegeben werden. Die ... AG habe im Rahmen des vorliegenden Auftrages mit Vertretern der ..., des Kantons und der EMPA zusammen gearbeitet und sich von ihnen beeinflussen lassen. Es könne nicht herausgefunden werden, wer welche Messungen vorgenommen habe, wer diese Messungen in Auftrag gegeben habe und wem welche Messungen in Rechnung gestellt worden seien. Sicher sei, dass Messungen nicht nur durch den Gutachter, sondern auch durch den Kanton und die EMPA vorgenommen worden seien. Unklar sei die Rolle der ... bzw. der Auch wenn der Gutachter vorgebe, alle Messungen verwertet zu haben, könne dies nur für die eigenen Messungen gelten; denn er habe die durch Dritte durchgeführten Messungen nicht kontrolliert. Zudem habe der Gutachter sachlich nicht begründete Empfehlungen abgegeben, die nicht im Interesse des Auftraggebers seien. Der ... habe am 28. Juni 2010 über die Auflagen entschieden, das Gutachten sei jedoch erst am 29. Juni 2010 (Eingangsstempel) bei der ... eingetroffen. Die Aktenlage zeige zudem, dass der ... der Inhalt des Gutachtens und insb. die Empfehlungen des Gutachters bereits bekannt gewesen seien, bevor das Gutachten überhaupt erstellt gewesen sei. Das bedeute, dass das Gutachten durch die ... in unzulässigem Ausmass beeinflusst worden sei. In den Akten fehle allerdings ein Hinweis auf die unbestrittenermassen erfolgte Zusammenarbeit von ..., Kanton und EMPA mit dem Gutachter. Die Empfehlungen des Gutachters gingen fehl und verletzen die Interessen des Auftraggebers. Die Beschwerdeführerinnen hätten nicht gegen die Lärmvorschriften verstossen. Es existierten auch keine Akten betr. Lärmklagen. Die Einsätze der Polizei wegen der berühmten bzw. berühmten ... seien jeweils so abgelaufen, dass die Polizei den Betreibern gesagt habe, man solle die Musik leiser stellen. Kein einziges Mal habe die Polizei die Messwerte auf den laufenden Geräten konsultiert. Mittlerweile sei ... weggezogen und im Quartier herrsche friedliche Einigkeit. Das Vorgehen der ... zeuge von Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit. Die Verfahrenskosten seien der ... aufzuerlegen.

E. 3

In der Vernehmlassung beantragte die ... die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne. Die Kritik am Gutachten sei unbegründet. Das Gutachten sei professionell und fachlich einwandfrei erstellt worden. Um Klarheit zu schaffen, sei das ANU zum Verfahren beizuziehen. Die ... sei den verwaltungsgerichtlichen Vorgaben nachgekommen. Es sei das rechtliche Gehör gewährt worden und im angefochtenen Entscheid seien die Auflagen korrekt begründet worden. Die Durchführung eines neuen Bewilligungsverfahrens, eines Augenscheines und die Einholung eines weiteren Lärmgutachtens sei vom Verwaltungsgericht nicht verlangt worden und seien auch nicht nötig gewesen. Das Betriebskonzept der ... (Diskobetrieb und ca. 60 Live-Konzerte) habe sich nicht geändert. Daher sei der Lärm- und Schallschutznachweis vom 25. Juni 2010 nach wie vor aktuell. Zu Unrecht beanstandeten die Beschwerdeführerinnen, dass sich der ... in Ziff.

E. 4

Der zweite Schriftenwechsel erbrachte nichts wesentlich Neues.

E. 5

Mit Stellungnahme vom 17. November 2011 äusserte sich auch noch das Amt für Natur und Umwelt (ANU) zu dieser Angelegenheit. Aus der Sicht des

ANU sei das Lärmgutachten korrekt und vollständig. Das Gutachten habe zum Ziel, Klarheit über die Lärmsituation rund um die ... zu schaffen. Dieses Ziel sei erreicht worden. Der Vorwurf, dass gefälscht und vertuscht worden sei, sei nicht nachvollziehbar. Im Gutachten werde klar deklariert, wer was gemacht habe. Zwar hätten die bauakustischen Messungen zweimal gemacht werden müssen. Der Grund dafür sei aber nicht eine Vertuschungsaktion gewesen, sondern die Messprobleme in den tiefen Frequenzen. Zudem habe der Gutachter die Messergebnisse eher zu Gunsten als zu Ungunsten der ... beurteilt. Auf Grund der vorliegenden Fakten müsse man davon ausgehen, dass die Lärmklagen berechtigt gewesen seien. Der Einstunden-Mittelungspegel sei vor allem während der Konzerte vermutlich derart hoch gewesen, dass die getroffenen baulichen Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung gehabt hätten. Es sei zu vermuten, dass auch die zusätzlichen baulichen Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung gehabt hätten und dadurch kaum wesentliche Verbesserungen erreicht werden könnten, denn der limitierende Faktor sei der Baukörper selbst. Die allgemeine Lärmsituation lasse sich jedoch drastisch verbessern, wenn der Pegel im Lokal auf einen bestimmten Wert begrenzt werde. Gemäss den vorliegenden Messresultaten sollte der Einstunden-Mittelungspegel auf 93 dB(A) begrenzt werden, um die Mindestanforderungen nach SIA 181 erfüllen zu können. Die ... habe in ihren Auflagen eine Begrenzung von 96 dB(A) verfügt. Diese Erhöhung um 3 dB(A) sei unter Berücksichtigung der Lage der ... vertretbar (Bewohner des ... müssten mit gewissen Lärmimmissionen rechnen, der Betreiber könne nicht für die teilweise ungeeignete Bausubstanz verantwortlich gemacht werden). Eine Pegelbegrenzung sei Stand der Technik und werde beispielsweise in der ... seit Jahren praktiziert. Da bereits ein Begrenzer vorhanden sei, dürfe der Aufwand gering sein, diesen in Betrieb zu nehmen. Er sollte beim Mischpult des DJ eingesetzt werden und sollte durch einen Spezialisten eingestellt, plombiert oder mit einem Passwort geschützt werden.

Technisch dürfte es dagegen schwierig sein, beim Mischpult für die Live-Musik einen Begrenzer einzubauen. Falls ein Fachmann tatsächlich zum Schluss komme, dass eine automatische Begrenzung der Live-Musik unmöglich sei, so sollte der Pegel manuell mit Hilfe eines Schallpegelmessers überwacht werden. Der Schallpegelmesser dürfe sich ohne weiteres beim Mischpult befinden. In diesem Fall müssten die Messwerte jedoch auf den massgeblichen Ermittlungsort umgerechnet werden, welcher durch die Vollzugsbehörden noch festzulegen sei. Befinde sich dieser beispielsweise in einer Entfernung von 5 m zum Mischpult, so dürfe der Messpegel 89 dB(A) nicht überschreiten – falls eine Pegelbegrenzung von 96 dB(A) gelte. Eine elektronische Aufzeichnung der Pegel sei zwingend und technisch in einer hohen zeitlichen Auflösung möglich. Ohne Aufzeichnung sei es für die Vollzugsbehörde unmöglich zu überprüfen, ob die Auflagen eingehalten würden. Auch ein Augenschein vor Ort nütze wenig, denn es brauche einen ausgewiesenen Fachmann um feststellen zu können, ob die Geräte richtig montiert und eingestellt seien. Deshalb sei es notwendig, dass die Umsetzung der durch die ... verfügbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen durch einen Sachverständigen überprüft und protokolliert werde.

E. 6

zur eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) enthält für solchen Lärm keine Vorschriften. Fehlen aber Grenzwerte, so sind die Lärmimmissionen durch die Vollzugsbehörde nach Art. 15 USG zu beurteilen und so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht

erheblich gestört wird. Zur Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung durch den Betrieb öffentlicher Gastwirtschaftslokale (mit Tanz- und Musikbetrieb) dienen die Richtlinien der Vereinigung der kantonalen Lärmschutzfachleute („Cercle Bruit“) von 1999/2007. Das Besucherpublikum und Servicepersonal werden sodann mit der eidgenössischen Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) vor schädlichen Schalleinwirkungen bei Veranstaltungen (z.B. DJ-Musik ab Tonträger oder Live-Konzerte) geschützt. Nach Art. 12 LSV haben die Vollzugsbehörden spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme der neuen oder geänderten Anlage zu kontrollieren, ob die angeordneten Emissionsbegrenzungen und Schallschutzmassnahmen getroffen wurden. In Zweifelsfällen haben sie die Wirksamkeit ihrer Massnahmen zu überprüfen. Gemäss Art. 6 lit. a SLV muss, wer Veranstaltungen mit einem Stundenpegel zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A) durchführt, dafür sorgen, dass die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Stundenpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen (hier: DJ-Musik). Laut Art. 7 Abs. 1 lit. a SLV muss, wer Veranstaltungen mit einer Dauer von maximal drei Stunden und mit einem Stundenpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB (A) durchführt, dafür sorgen, dass die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Stundenpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen (hier: Live-Konzerte). Zum Vollzug allfällig als nötig erachteter Schutzmassnahmen schreibt Art. 15 Abs. 2 SLV vor: „Steht aufgrund der Messungen oder Kontrollen während der Veranstaltung fest, dass die für die Veranstaltung massgeblichen Schallpegel überschritten oder die Pflichten zum Schutz des Publikums nicht erfüllt werden, so fordert die Vollzugsbehörde die für die Veranstaltung verantwortliche Person auf, die notwendigen Emissionsbegrenzungen oder Massnahmen zu treffen.“ In Art. 15 Abs. 3 SLV wird sodann noch bestimmt: „Die Vollzugsbehörde kann bei wiederholtem

Verstoss gegen diese Verordnung die Einrichtung einer elektronischen Schallpegelüberwachung oder –begrenzung anordnen.“ Im Lichte der soeben zitierten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen gilt es vorliegend zu entscheiden, ob die Betriebsauflagen im angefochtenen ... sentscheid allesamt als recht- und verhältnismässig bezeichnet werden können, oder ob deren (teilweise) Aufhebung – so wie sie von den Beschwerdeführerinnen verlangt werden – geboten erscheint. c) In Anbetracht der erwähnten, teils doch sehr technischen Umwelt-, Lärm- und Schallschutzvorschriften sei zunächst auf den Fachbericht des ANU vom 17. November 2011 hingewiesen, worin zum angezweifelten Gutachten der Firma ... AG vom 25. Juni 2010 unter Ziff. 3 (Würdigung der umstrittenen Betriebsauflagen) was folgt vermerkt wurde: Aus unserer Sicht ist das Lärmgutachten korrekt und vollständig. Das Gutachten hatte zum Ziel, Klarheit über die Lärmsituation rund um die ... zu schaffen. Dieses Ziel wurde erreicht. Der Vorwurf, dass gefuscht und vertuscht wurde, ist nicht nachvollziehbar. Im Gutachten wurde klar deklariert, wer was gemacht hat. Es ist zwar richtig, dass die bauakustischen Messungen zweimal durchgeführt werden mussten. Der Grund dafür war aber nicht eine Vertuschungsaktion, sondern die Messprobleme in den tiefen Frequenzen. Zudem beurteilte die Gutachterin die Messergebnisse eher zu Gunsten als zu Ungunsten der ..., [...]. Anhand der vorliegenden Fakten habe man davon ausgehen müssen, dass die Lärmklagen berechtigt waren. Der Einstunden-Mittelungspegel sei vor allem während der Live-Konzerte vermutlich derart hoch gewesen, dass die getroffenen baulichen Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung erzielt hätten. Vermutlich hätten auch zusätzlich bauliche Massnahmen kaum wesentliche Verbesserungen gebracht, denn der limitierende Faktor sei der Baukörper (Tanzlokal) selber. Die allgemeine Lärmsituation liesse sich aber drastisch

verbessern, wenn der Pegel im Lokal auf einen bestimmten Wert begrenzt würde. Gemäss den vorliegenden Messresultaten sollte der Einstunden-Mittelungspegel auf 93 dB(A) begrenzt werden, um die Mindestanforderungen nach SIA 181 (Schallschutz im Hochbau) erfüllen zu können. Die ... habe in ihren Auflagen eine Begrenzung von 96 dB(A) verfügt. Diese Erhöhung um 3 dB(A) sei unter Berücksichtigung der besonderen Lage der ... (Vergnügungsviertel ...) vertretbar. Die Anwohner dort müssten mit gewissen Lärmimmissionen rechnen. Überdies könnten die Betreiber der ... nicht für teilweise ungeeignete Bausubstanz verantwortlich gemacht werden. Aus diesen Gründen schein eine Lockerung der Mindestanforderungen nach SIA 181 ein guter Kompromiss.

Eine Pegel-Begrenzung sei Stand der Technik und werde beispielsweise in der ... seit Jahren praktiziert. Da bereits ein Begrenzer vorhanden sei, dürfte der Aufwand gering sein, diesen in Betrieb zu nehmen. Er sollte beim Mischpult des DJ eingesetzt werden und sollte durch einen Spezialisten eingestellt, plombiert oder mit einem Passwort geschützt werden. Technisch dürfte es dagegen schwierig sein, beim Mischpult für die Live-Musik einen Begrenzer einzubauen. Falls ein Fachmann tatsächlich zum Schluss kommen sollte, dass eine automatische Begrenzung der Live-Musik unmöglich sei, sollte der Pegel manuell mit Hilfe eines Schallpegelmessers überwacht werden. Der Schallpegelmesser dürfe sich ohne weiteres beim Mischpult befinden. In diesem Fall müssten die Messwerte jedoch auf den massgeblichen Ermittlungsort umgerechnet werden, der durch die Vollzugsbehörden noch festzulegen wäre. Würde sich dieser Ort z.B. in einer Entfernung von 5 Metern zum Mischpult befinden, so dürfe der Messpegel 89 dB(A) nicht überschritten werden, falls eine Pegelbegrenzung von 96 dB(A) gelten würde. Eine elektronische Aufzeichnung der Pegel sei zwingend und technisch in einer hohen zeitlichen Auflösung möglich. Ohne Aufzeichnung sei es für die Vollzugsbehörde unmöglich zu überprüfen, ob die Auflagen eingehalten würden. Auch ein Augenschein vor Ort würde wenig nützen, denn es bräuchte einen ausgewiesenen Fachmann um feststellen zu können, ob die Geräte richtig montiert und eingestellt seien. Deshalb sei es notwendig, dass die Umsetzung der durch die ... verfügten baulichen und betrieblichen Massnahmen durch einen Sachverständigen überprüft und protokolliert würden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln bezüglich der gemachten Angaben könnte auch ein Einmessen der Anlagen sowie eine akustische (Abnahme-)Messung verlangt werden. d) Diese Gesamtwürdigung im Fachbericht des ANU ist sehr aufschlussreich und inhaltlich überzeugend, weshalb das Gericht keine Veranlassung hat, von den darin erwähnten Erkenntnissen abzuweichen. Damit ist aber klar, dass die Vorinstanz grundsätzlich zu Recht auf die Empfehlungen im besagten - keineswegs inzwischen veralteten und daher nicht mehr gültigen - Gutachten der Firma ... AG vom 25. Juni 2010 abgestellt hat. Was die einzelnen Betriebsauflagen (vgl. Ziff. 1a-f im Dispositiv des angefochtenen ...entscheid) betrifft, so darf den Ausführungen und den dazu aufgeführten Begründungen (vgl. Erwägung 1-7) somit grundsätzlich gefolgt werden. Sie erweisen sich damit allesamt als rechtmässig und in der konkreten Umsetzung als verhältnismässige Massnahmen, um die mit den zwingend einzuhaltenden Umweltschutzvorschriften (vgl. dazu vorne E. 3a-b) angestrebten Ziele zu erreichen. Zu ergänzen bleibt einzig noch, dass die Vorinstanz – sollten die von ihr gemäss Art. 12 LSV vorzunehmenden Betriebskontrollen eine Abweichung

bzw. Nichteinhaltung der mit Auflage Ziff. 1c (Einbau eines manipulationssicheren Begrenzers sowohl beim Mischpult für Live-Musik als auch beim Mischpult des DJ's sei zu realisieren) bisher verordneten Massnahme ergeben – gegebenenfalls noch eine

entsprechende Eventualauflage erlassen müsste. Anstelle der Unmöglichkeit - aus technischen, praktischen oder finanziellen Gründen - eine automatische Begrenzung der Live-Musik zu installieren, müsste in diesem Fall der Lärmpegel von Hand mit Hilfe eines Schallpegelmessers gesteuert und kontrolliert werden. Wie im erwähnten ANU-Bericht vorgeschlagen, müsste beim Mischpult des DJ's ebenso ein adäquates Überwachungsgerät montiert werden (durch Spezialisten eingestellt, plombiert oder mit Passwort geschützt), sollte sich eine automatische Begrenzung – wie sie in der Regel nur für sehr grosse Anlagen [so z.B. im ...] verwendet wird – für einen einzigen, relativ kleinräumigen Gastwirtschaftsbetrieb (mit Tanz- und Musikunterhaltung) objektiv als zu teuer oder in der praktischen Handhabung als zu komplex und aufwendig erweisen. Aufgrund des derzeitigen Erkenntnis- und Wissensstandes drängt sich aber noch keine solche Zusatzaufgabe durch die Vorinstanz auf, da der Nachweis einer Missachtung bzw. der Verletzung der verfügbaren Betriebsauflagen bisher nicht erbracht wurde. Sollte sich anlässlich der behördlichen Kontrollen aber – wie dies die Vorinstanz befürchtet – herausstellen, dass diese Lärm- und Schallschutzmassnahmen nicht greifen bzw. diese nicht korrekt umgesetzt werden können, müsste die Vorinstanz somit noch eine Neuformulierung einer konkret zielführenderen Eventualauflage erlassen. 4. a) Der angefochtene ...entscheid vom 20. Juni 2011 ist demnach im Ergebnis nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde vom 24. August 2011 führt. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG je zur Hälfte – bei solidarischer Haftung für das Ganze - den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen. Eine aussergerichtliche Entschädigung

steht der Beschwerdegegnerin/Vorinstanz laut Art. 78 Abs. 2 VRG nicht zu, da sie lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegte. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 5'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 500.-- zusammen Fr. 5'500.-- gehen solidarisch je zur Hälfte zulasten von ... und der ... GmbH und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, ..., zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.